

Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Westerheim
(Kindergartensatzung)

Vom 07. August 2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Westerheim folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindergärten sind Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Der Kindergarten Westerheim ist eine Einrichtung für Kinder ab Geburt, der Kindergarten Günz ist eine Einrichtung für Kinder im Alter ab 2,5 Jahren, jeweils bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindergärten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2
Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.

§ 3
Elternbeirat

- (1) Für jeden Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt jedes Jahr im April für das kommende Kindergartenjahr (01. September bis 31. August). Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird im gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9 Abs.2) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 3) sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindergärten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Beginn eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen;
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde werden vorab gehört.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus den Kindergärten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahrs muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
6. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss werden die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) gehört.

§ 8 Krankheit; Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindergärten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind den Kindergärten am ersten Krankheitstag unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen.

§ 9 Öffnungszeiten; Schließzeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindergärten werden von der Gemeinde nach Bedarfsprüfung durch die Kindergartenleitung und in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat eine beratende Funktion.

(2) Die Kindergärten haben entsprechend dem Bedarf grundsätzlich wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 16.30 Uhr
Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr.

(3) Die Kernzeit der Kindergärten wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(5) Die Kindergärten bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Die Kindergartenferien werden von der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat und der Gemeinde auf maximal 30 Werktagen festgelegt.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

(1) Die Mindestbuchungszeit für Kindergartenkinder beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag. Sie ist während der Kernzeit zu nutzen.

(2) Für Krippenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag. Sie ist während der Kernzeit zu nutzen.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindergärten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine der Elternabende und der regelmäßig veranstalteten Sprechstunden werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben. Außerdem können Gesprächstermine mit der Kindergartenleitung und dem pädagogischen Personal schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12

Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindergärten zu sorgen. Sind andere Personen berechtigt, das Kind abzuholen, so müssen die Personensorgeberechtigten dies der Kindergartenleitung gegenüber schriftlich erklären. Das Kind darf den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 13
Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindergärten ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2010 außer Kraft.

Westerheim, 07. August 2013

Christa Bail
Erste Bürgermeisterin

Westerheim – ausgehängt: 07.08.2013

abgenommen:

Günz - ausgehängt: 07.08.2013

abgenommen: